

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **12 (1894)**

Heft 264

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnement:
(inkl. Porto)
Schweiz: jährlich Fr. 6, 2^{tes} Semester
Fr. 5. — Ausland: jährlich Fr. 22,
2^{tes} Semester Fr. 12.
In der Schweiz kann nur bei der Post
abonniert werden; im Ausland auch
durch Postmandat an die Administra-
tion des Blattes in Bern.
Preis einzelner Nummern 25 Cts.

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Abonnements.
(Port compris)
Suisse: un an fr. 6, 2^e semestre fr. 3.
Etranger: un an fr. 22,
2^e semestre fr. 12.
On s'abonne, en Suisse, exclusivement
aux offices postaux; à l'étranger, aux
offices postaux ou par mandat postal à
l'Administration de la feuille, à Berne.
Prix du numéro 25 cts.

Feuille officielle suisse du commerce — Foglio ufficiale svizzero di commercio

<p>Verendung regelmässig Mittwochs und Samstag abends. Nach Bedürfnis erscheint das Blatt auch an andern Tagen.</p>	<p>Redaktion und Administration im schweizerischen Departement des Auswärtigen, Abteilung Handel.</p>	<p>Rédaction et Administration au Département fédéral des Affaires étrangères, Division du commerce.</p>	<p>La feuille est expédiée régulièrement les <i>mercredi</i> et <i>samedi</i> soir; elle paraît en outre d'autres jours suivant les besoins.</p>
<p>Insertionspreis: Halbe Spaltenbreite 30 Cts., ganze Spaltenbreite 50 Cts. per Zeile. Inserate werden von der Administration des Handelsamtsblattes in Bern, sowie von den Annoncen-Agenturen angenommen.</p>		<p>Prix des annonces: La petite ligne 30 cts., la ligne de la largeur d'une colonne 50 cts. Les annonces sont reçues par l'Administration de la feuille, à Berne, et par les Agences de publicité.</p>	

Inhalt — Sommaire.

Abhanden gekommene Werttitel (Titres disparus). — Handelsregister. — Register du commerce. — Fabrik- und Handelsmarken. — Marques de fabrique et de commerce. — Wochensituation der schweizerischen Emissionsbanken. — Situation hebdomadaire des banques d'émission suisses. — Handelsverträge und Zollpolitisches. — Handelsreisende in Russland. — Exposition nationale suisse.

Amtlicher Teil. — Partie officielle.

Abhanden gekommene Werttitel. — Titres disparus. — Titoli smarriti.

Mit Bewilligung des Obergerichtes wird anmit der unbekante Inhaber der vermissten Fr. 1000. — betragenden Obligation der Zürcher Kantonalbank Nr. 193,600, d. d. 22. März 1889, mit Semestercoupons per 15. März und 15. September, aufgefordert, den Titel binnen drei Jahren, vom Tage der ersten Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt an gerechnet, in der Bezirksgerichtskanzlei Zürich vorzulegen, widrigenfalls dessen Amortisation erfolgen würde.

Zürich, den 7. Dezember 1894.

Namens des Bezirkesgerichtes Zürich, II. Sektion,
Der I. Substitut des Gerichtsschreibers:
Dr. C. Bürkly.

(W. 137³)

Auf das Gesuch des Charles-Louis Fallot, Apotheker, in Montbéliard, vertreten durch Dr. Paul Scherrer in Basel, vom 30. Oktober 1891, um Amortisation von 11 Inhaberkarten der Schweiz. Centralbahn Nr. 1940, 16836, 16837, 16838, 16839, 32836, 49550, 63800, 63801, 63883 und 65793 (ohne Couponsbogen) hat das Civilgericht Basel am 7. Dezember 1894, nachdem innert der gesetzlich erfolgten Auskündungsfrist von drei Jahren eine Anmeldung nicht erfolgt ist, die obbezeichneten Aktien (ohne Coupons) der Schweiz. Centralbahn für kraftlos erklärt.

Basel, den 8. Dezember 1894.

(W. 138)

Civilgerichtsschreiberei Basel.

Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.

I. Hauptregister — I. Registre principal — I. Registro principale.

Bern — Berne — Berna

Bureau Schlosswyl (Bezirk Kolonlingen).

1894. 6. Dezember. Inhaber der Firma **Chr. Gerber, Metzger** in Grosshöchstetten ist Christian Gerber von Langnau, wohnhaft in Grosshöchstetten. Natur des Geschäftes: Schweinemetzgerei und Wursterei.

6. Dezember. Inhaberin der Firma **Frau Margaritha Bachmann-Bützer** in Worb ist Margaritha Bachmann, geb. Bützer, Christians Ehefrau, von Röthenbach, in Worb. Natur des Geschäftes: Gross-, Klein- und Schweinemetzgerei.

6. Dezember. Die Firma **G. F. Stettler**, Frucht- und Mehlhandlung, in Worb (S. H. A. B. Nr. 15 vom 7. Februar 1883, pag. 110) ist infolge Geschäftsaufgabe und Verzichtes des Inhabers erloschen.

Schaffhausen — Schaffhouse — Sciaffusa

1894. 5. Dezember. Unter der Firma **Allgemeine Konsumgenossenschaft Schaffhausen** gründet sich auf unbestimmte Zeit, mit dem Sitz in Schaffhausen, eine Genossenschaft, welche zum Zwecke hat, Lebensmittel und andere Gegenstände des täglichen Bedarfes in bestmöglicher Qualität und zu möglichst billigem Preise zum Verkaufe zu bringen und den dabei erzielten Reingewinn den Mitgliedern zukommen zu lassen. Der Warenverkauf darf nur gegen Barzahlung stattfinden, doch können in besonderen Fällen Ausnahmen gemacht werden. Die Genossenschaftstatuten sind am 4. Dezember 1894 festgestellt worden. Mitglied der Genossenschaft wird jeder, der schriftlich seinen Beitritt erklärt, gegen Empfang einer Mitgliederkarte ein Eintrittsgeld von 5 Fr. bezahlt und einen Stammanteil von 30 Fr. erwirbt. Die Einzahlung des Stammanteils geschieht in der Weise, dass der Gewinnanteil jedes Genossenschafters zur Deckung dieses Betrages verwendet wird; bevor der Stammanteil durch Gewinnzuschreibung vollständig gedeckt ist, kann kein Genossenschaftler über seinen Gewinnanteil verfügen. Der Anteilschein wird dem Genossenschaftler erst ausgehändigt, wenn der Stammanteil durch Gewinnzuschreibung gedeckt ist. Derselbe wird nur zurückbezahlt bei Austritt oder Todesfall, jedoch erst drei Monate nach Genehmigung der nächstfolgenden Jahresrechnung, sofern diese kein Defizit erzeugt. Die Zahl der Mitglieder darf nicht beschränkt werden. Der Austritt aus der Genossenschaft steht den Mitgliedern zu jeder Zeit frei. Er geschieht durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und Rückgabe der Mitgliederkarte. Das Eintrittsgeld wird beim

Austritte nicht zurückbezahlt, sondern dem Reservefonds zugewiesen. Mitgliedern, welche von Schaffhausen abreisen, wird das Eintrittsgeld zurück-erstattet, ebenfalls auch bei Aufhebung der Familie durch Todesfall. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod; der überlebende Ehegatte eines Mitgliedes hat jedoch während sechs Monaten das Recht, dieselbe durch den Vorstand auf sich übertragen zu lassen. Ueberdies können Mitglieder, welche die Gesellschaftsinteressen gefährden, durch den Vorstand von der Genossenschaft ausgeschlossen werden; ein ausgeschlossenes Mitglied hat jedoch das Recht, innert vier Wochen an die nächste ordentliche Generalversammlung zu rekurrieren. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Genossenschaftsvermögen. Für die Verpflichtungen der Genossenschaft haftet lediglich das Vermögen derselben; die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Traktanden für die Generalversammlung sind 14 Tage vorher den Mitgliedern schriftlich zuzustellen oder in den hiesigen Tagesblättern («Tageblatt für den Kanton Schaffhausen» und «Schaffhauser Intelligenzblatt») zu veröffentlichen. Die übrigen Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen ebenfalls in den hiesigen Tagesblättern und ausserdem noch in den im schweizerischen Obligationenrecht vorgesehenen Fällen, im «Schweizerischen Handelsamtsblatt». Der Reingewinn, welcher sich nach Abzug der Verwaltungskosten und der Abschreibung (nach Beschluss der Generalversammlung) auf Mobilien und Liegenschaften aus dem Geschäftsbetriebe ergibt, wird folgendermassen verteilt: 80 % fallen an die Genossenschaftler als Konsumationsdividende; 20 % in den Reservefonds. Der Reservefonds darf nur zur Deckung von ausserordentlichen Ausgaben und Verlusten verwendet werden. Sobald er den Betrag des durch die Inventur ausgewiesenen Wertes des Warenlagers und des Mobilien überschritten hat, werden ihm nur noch 10 % des Reingewinnes gutgeschrieben; die Mitglieder erhalten dann 90 % statt 80 %. Die Organe der Genossenschaft sind: a. die Generalversammlung; b. der Vorstand; c. die Rechnungsrevisoren. Der Vorstand besteht aus Präsident, Aktuar, Kassier und vier Beisitzern. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, Aktuar und Kassier des Vorstandes d. durch kollektive Zeichnung. Mitglieder des Vorstandes sind: Adolf Strub, Mechaniker, von Oberuzwil (St. Gallen); Präsident; Joh. Stamm von Schleithelm, Aktuar; Jacob Müller, Mechaniker, von Aawangen (Thurgau), Kassier; Policarp Schildknecht, Wagner, von Bietingen (Amt Constanz); Theodor Braun, Schreiner, von Rorgenwies (Amt Stockach); Eduard Mauch, Sattler, von Rottweil (Württemberg); und Conrad Hauser, Hafner, von Schaffhausen, Beisitzer, alle wohnhaft in Schaffhausen. Geschäftslokal: Haus «zum Nägelbaum».

St. Gallen — St-Gall — San Gallo

1894. 30. November. Eintragung von Amteswegen auf Grund der Verfügung der Aufsichtsbehörde vom 30. November 1894:

Die Firma **A. Kraft-Kellenberger** in St. Gallen (S. H. A. B. Nr. 45 vom 30. März 1883, pag. 346) wird von Amteswegen in **A. Kraft-Hirschy** abgeändert.

6. Dezember. Unter der Firma **Apprêtur Hofstetten** wurde, mit Sitz und Gerichtsstand in St. Gallen, eine Aktiengesellschaft gegründet zum Zwecke der Erwerbung und Weiterführung des bisher unter der Privatfirma «Oscar Wegelin, Apprêtur» betriebenen Apprêturgeschäftes auf Hofstetten bei St. Gallen. Der Geschäftskreis umfasst alle in das Apprêturgeschäft einschlägigen Arbeiten, also: Sengen, Bleichen und Appretieren aller Arten von Baumwollwaren. Die Gesellschaftstatuten sind am 15. November 1894 festgestellt worden. Die Dauer der Gesellschaft, welche ihren Geschäftsbetrieb am 1. November 1894 begonnen hat, ist nicht bestimmt. Das Gesellschaftskapital beträgt einhundertundachtundachtzigtausend Franken (Fr. 188,000), eingeteilt in 188 auf den Namen lautende Aktien zu eintausend Franken (Fr. 1000). Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Publikation im «Tagblatt der Stadt St. Gallen». Die Vertretung der Gesellschaft nach aussen über den Präsident und der Vizepräsident des Verwaltungsrates, sowie der Direktor aus, und sind dieselben berechtigt, kollektiv zu zweien für die Gesellschaft zu unterzeichnen. Präsident ist Carl Wilhelm Keller in St. Gallen, Vizepräsident ist Carl August Scheitlin, jun., in Straubenzell, und Direktor ist Oscar Wegelin auf Hofstetten (St. Gallen), alle bürgerlich von St. Gallen.

7. Dezember. Inhaber der Firma **J. D. Zanolari** in Sargans ist Johann Dominik Zanolari von Brusio (Graubünden), in Sargans. Natur des Geschäftes: Weinhandlung.

7. Dezember. Die Firma **Jobs. Bachmann** in Unterbazenhaid, politische Gemeinde Kirchberg (S. H. A. B. Nr. 17 vom 25. Januar 1892, pag. 66), ist infolge Todes des Inhabers erloschen.

7. Dezember. Die Firma **M. Graf-Ribi** in St. Gallen (S. H. A. B. Nr. 56 vom 17. April 1883, pag. 435) ist infolge Aufgabe des Geschäftes erloschen.

7. Dezember. Die Firma **Oscar Wegelin, Apprêtur** in Hofstetten, politische Gemeinde Straubenzell (S. H. A. B. Nr. 8 vom 13. Januar 1892, pag. 30) ist infolge Uebergangs der Aktien und Passiven dieser Firma an die Aktiengesellschaft «Apprêtur Hofstetten» erloschen.

Tessin — Tessin — Ticino

Ufficio di Mendrisio.

1894. 6. dicembre. Proprietario della ditta individuale **Regazzoni Santino** in Morbio Superiore, è Regazzoni Santino, fu Pietro, di Morbio Superiore, suo domicilio. Genere di commercio: Vino e liquori.

Neuchâtel — Neuchâtel — Neuchâtel

Bureau de Boudry.

1894: 4 décembre. La raison H. A. Thiébaud, à Boudry (F. o. s. du c. du 2 septembre 1884, n° 70, supplément, page 623), est radiée et remplacée par la suivante:

Henri-Alphonse Thiébaud, allié Leuba, et ses deux fils George-Henri et Maurice-Alphonse Thiébaud de Buttes, domiciliés à la fabrique de Boudry, ont constitué à Boudry, avec succursale à Pontarlier, sous la raison sociale H. A. Thiébaud et fils, une société en nom collectif ayant commencé le 1^{er} juillet 1894, et qui a repris l'actif et le passif de la raison ci-dessus radiée. Genre de commerce: Fabrication et vente de chapeaux de paille. Bureau: A la Fabrique de Boudry. La nouvelle maison confirme et maintient la procuration donnée par l'ancienne à M. Rodolphe Sahli, domicilié à Pontarlier. La procuration donnée par l'ancienne maison «H. A. Thiébaud» à MM. George-Henri et Maurice-Alphonse Thiébaud prénommés cesse de déployer ses effets.

Eidg. Amt für geistiges Eigentum. — Bureau fédéral de la propriété intellectuelle.

Marken. — Marques.

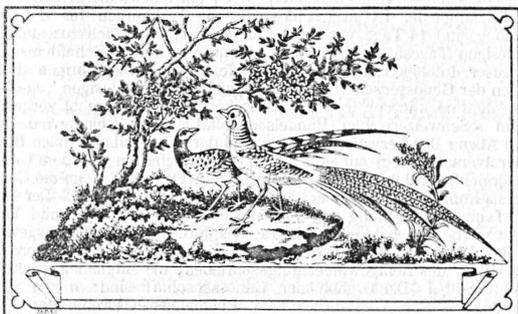
Eintragungen. — Enregistrements.

7. Dezember 1894, 8 Uhr a.

Nr. 7203.

Joh.-Rud. Geigy & C^o, Fabrikanten,

Basel (Schweiz).



Theerfarbstoffe.

7. Dezember 1894, 8 Uhr a.

Nr. 7204.

Joh.-Rud. Geigy & C^o, Fabrikanten,

Basel (Schweiz).



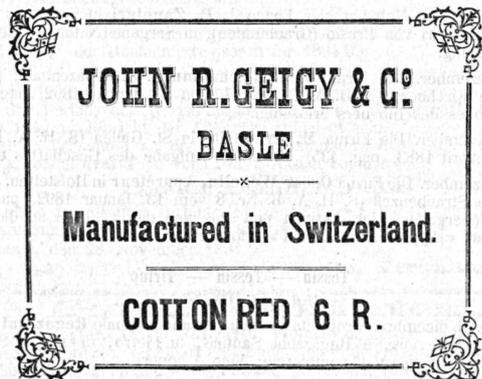
Theerfarbstoffe.

7. Dezember 1894, 8 Uhr a.

Nr. 7205.

Joh.-Rud. Geigy & C^o, Fabrikanten,

Basel (Schweiz).



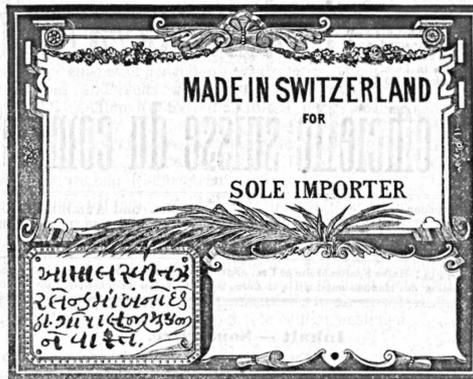
Theerfarbstoffe.

7. Dezember 1894, 8 Uhr a.

Nr. 7206.

Joh.-Rud. Geigy & C^o, Fabrikanten,

Basel (Schweiz).



Theerfarbstoffe.

Summarische Uebersicht über die Wochensituationen der schweiz. Emissionsbanken.
Résumé des situations hebdomadaires des banques d'émission suisses.

(Zahlen in Tausenden Franken verstanden. - Chiffres en milliers de francs.)

	Effektive Zirkulation Circulation eff.	Totaler Baarvorrath Encaisse totale	Ungedeckte Zirkul. Circul. non couv.	Verf. Baarvorrath Encaisse dispon.
1893.				
Durchschnitt - <i>Moyenne</i>	154,056	89,413	64,643	22,465
Maxima	172,923	95,343	53,149	29,440
Minima	142,905	85,154	49,360	17,673
1894.				
I.-III. Quartal - trimestre.				
Durchschnitt - <i>Moyenne</i>	155,855	91,525	64,333	23,758
Maximum	165,372	94,229	74,987	26,633
Minimum	147,687	89,314	55,166	19,681
IV. Quartal — IV ^e trimestre.				
6. Oktober - 6 octobre	164,575	91,177	73,398	22,132
13. Oktober - 13 octobre	165,371	90,625	74,746	21,589
20. Oktober - 20 octobre	166,071	91,405	74,666	21,463
27. Oktober - 27 octobre	166,774	93,588	73,156	23,934
3. November - 3 novembre	172,489	91,759	50,730	19,876
10. November - 10 novembre	175,111	94,063	81,043	21,955
17. November - 17 novembre	169,615	98,738	70,877	26,948
24. November - 24 novembre	165,041	99,756	65,255	28,444
1. Dezember - 1 ^{er} décembre	165,977	99,556	66,421	28,777
8. Dezember - 8 décembre	163,202	99,293	63,909	28,579

Nichtamtlicher Teil. — Partie non officielle.

Handelsverträge und Zollpolitisches.

Das Deutsche Auswärtige Amt erstattet dem Reichstage Bericht über den handelspolitischen Bruch mit Spanien. Dieser Bericht spricht sich im wesentlichen wie folgt aus: Das Handels-Providorium zwischen beiden Staaten ist nach zehnmaliger Verlängerung am 15. Mai ds. Js. abgelaufen, nachdem die Inkraftsetzung des am 8 August 1893 in Madrid abgeschlossenen, neuen deutsch-spanischen Handelsvertrages als aussichtslos erschien. Dieser Vertrag war vom deutschen Reichstag schon im Dezember gleichen Jahres genehmigt worden; die spanische Senatskommission beschloss jedoch im April 1894, als der Vertrag endlich zur Vorlage an die Cortes gelangt war, eine Enquête über denselben einzuleiten, die nach der Lage der Verhältnisse lediglich den Zweck haben konnte, die Durchberatung des Vertrages in die Länge zu ziehen und diesen zu Fall zu bringen. Die Cortes wurden denn auch im Juli a. c. geschlossen, ohne dass die Senatskommission ihren Enquête-Bericht erstattet hatte, womit der Versuch einer handelspolitischen Verständigung mit Spanien als gescheitert zu betrachten war.

Mit dem Ablauf des Handelsprovisoriums trat von selbst am 16. Mai d. J. der deutsche autonome Tarif gegen Spanien in Anwendung. Man erwartete deutscherseits, Spanien werde sich nach der Lage der Dinge begnügen, bis zum Abschluss der Cortes-Verhandlungen deutsche Waren nach dem Minimaltarif zu behandeln und dieselben nur von den Begünstigungen auszuschliessen, die am 1. Januar 1894 auf Grund der spanischen Verträge mit der Schweiz, Norwegen und Holland in Kraft getreten waren. Diese Erwartung erfüllte sich jedoch nicht, indem spanischerseits sofort die Anwendung des Maximaltarifs für die deutsche Einfuhr verfügt wurde.

Unter diesen Umständen musste nach Massgabe der Zollgesetzgebung des deutschen Reiches vom gleichen Tage an eine Erhöhung der autonomen deutschen Zölle um 50 % für spanische Warensendungen eintreten. Eine bezügliche Verfügung wurde denn auch nach Zustimmung des deutschen Bundesrates am 25. Mai 1894 erlassen.

Seither hat sich die handelspolitische Situation zwischen diesen beiden Staaten in keiner Weise verändert.

Wie der deutsch-spanische, so sind auch die neuen Handelsverträge Spaniens mit Italien, vom 6. August 1893 und mit Oesterreich-Ungarn, vom 6. Dezember 1893, denen ebenfalls Vertragstarife beigelegt sind, von den spanischen Kammern bis zur Stunde noch nicht ratifiziert worden.

Die spanische Regierung hat bei den Kabinetten in Rom und Wien eine neue Prolongation des bestehenden Provisoriums der gegenseitigen Meistbegünstigung über den 1. Januar 1895 hinaus beantragt, die aber Voraussicht nach angenommen wird. Beide Verträge sind von den gesetzgebenden Körpern Italiens und Oesterreich-Ungarns bereits ratifiziert worden.

Nachdem Japan bereits im Sommer dieses Jahres einen neuen Handelsvertrag mit England vereinbart hat (siehe die Aufschlüsse in Nr. 254 d. Bl. vom 27. November abhin), sind inzwischen auf ähnlicher Basis auch Verträge mit den Vereinigten Staaten und mit Italien zu Stande gekommen. Unterhandlungen Japans mit dem Deutschen Reiche und mit Oesterreich-Ungarn sind seit einiger Zeit im Gange.

Nach telegraphischen Mitteilungen aus Rom hat das italienische Finanzministerium den Kammern verschiedene finanzpolitische Vorklagen unterbreitet, so namentlich betreffend eine erhöhte Besteuerung des Alkohols, die eine Neueinnahme von 3 Millionen Lire eintragen soll, die Einführung einer Steuer auf Zündhölzchen und Streichkerzchen (4 1/2 Millionen), sowie auf Gas- und elektrische Beleuchtung, welche letztere mit dem Pulvermonopol 5 1/2 Millionen Lire abwerfen soll. Ferner wird eine Hypotheksteuer (2 1/2 Millionen) vorgeschlagen. — Zollerhöhungen sind in Aussicht genommen für Getreide (1 Lira), rohe Baumwolle, raffinierten Zucker, Palmöl und andere Oele. Im ganzen sollen auf diese Weise 27 Mill. Lire neuer Staatseinnahmen erzielt werden, wovon 18 Millionen durch sofortige Inkraftsetzung der bezüglichen Steuern flüssig gemacht würden.

Handelsreise in Russland.

Die kaiserlich russische Regierung hat in Ausübung des Artikels 12 des deutsch-russischen Handelsvertrages folgendes verordnet:

Ausländische Handelsreisende sind beim Betreten des russischen Gebietes verpflichtet, in einem Grenzzollamt einen Kommisschein 1. Klasse zu lösen und für einen solchen Schein die vorgeschriebene Steuer zu bezahlen. Dieser Schein, der vom Tage seiner Ausfertigung bis zum 1./13. Januar des nächsten Jahres Gültigkeit hat, wird an den Nationalpass des Reisenden angehängt und muss zusammen mit einer Legitimationskarte vor dem Beginn der kommerziellen Operationen desselben für einen zu machenden Vermerk bei einem der Kameralhöfe oder einem der Steuer-Inspektoren jenes Ortes vorgewiesen werden, welchen der Handelsreisende zunächst besucht.

Die der Verzollung unterliegenden Gegenstände, welche der Handelsreisende als Warenmuster einführt, werden zollfrei ein- und ausgelassen unter der Bedingung, dass diese Gegenstände, falls sie nicht verkauft werden, innerhalb einer Frist von 6 Monaten, gerechnet vom Tage ihrer Einfuhr, wieder ausgeführt werden.

Die zur Reise nach Russland ausgefertigten Pässe von Ausländern israelitischer Abstammung, welche als Handelsreisende protokollarisch verzeichnet und überhaupt in Gemässheit der Landesgesetze registrierter Handelsfirmen fungieren, werden seitens der russischen Konsulate visiert, nachdem die Reisenden eine bezügliche Bescheinigung ihrer Firmen eingereicht haben; hierbei wird auf dem Passe vermerkt, dass der Inhaber desselben Handelsreisender ist, ferner die Nummer seiner Legitimationskarte und der Ort, wo dieselbe ausgefertigt worden ist.

Ein ausländischer Israelit darf während der Frist, auf welche der Pass visiert worden ist, und bei einem fristlosen Passe im Laufe von 6 Monaten unter Beobachtung der für Ausländer zur Reise nach Russland bestehenden allgemeinen Vorschriften die Grenze mehrfach passieren.

Exposition nationale suisse.

Les entrepreneurs qui désirent soumissionner la construction des bâtiments de la V^e division destinés à l'agriculture, sont avisés qu'ils pourront prendre connaissance du cahier des charges chez M. A. Brémont, architecte spécial, 6, Boulevard du Théâtre, de dix heures à midi, à partir du jeudi, 13 décembre prochain.

Les soumissions devront être déposées à la Chancellerie de l'Exposition, Hôtel-de-Ville, à Genève, avant le jeudi, 10 janvier 1895.

Insertionspreis:
Die halbe Spaltenbreite 30 Cts.,
die ganze Spaltenbreite 50 Cts. per Zeile.

Privat-Anzeigen. — Annonces non officielles.

Prix d'insertion:
30 cts. la petite ligne,
50 cts. la ligne de la largeur d'une colonne.

Kanton Bern.

Auf 31. Dezember 1894 kommt die vierte Amortisationsserie des Anleihe von 1887, Fr. 50,316,000 à 3 1/2 %, mit Fr. 426,000 zur Rückzahlung und es sind hiefür folgende 426 Scheine ausgelost worden:

Nr. 9501—9519, Nr. 10,901—11,000, Nr. 19,901—20,000, Nr. 20,301 bis 20,400, Nr. 44,701—44,800, Nr. 45,294—45,300.

Von der dritten Amortisationsserie dieses Anleihe auf 31. Dezember 1893 stehen noch aus die Obligationen Nr. 3,985 und Nr. 45,202.

Von dem Anleihen von 1880, Fr. 2,300,000, à 4 1/2 % (Wirtschaftskonzessionsanleihen) stehen noch aus die Obligationen Nr. 1680 und Nr. 4471, ausgelost pro 1. Juli 1892. (H 5378 Y)

Die betreffenden Inhaber werden aufmerksam gemacht, dass diese Titel von den angegebenen Terminen an nicht mehr zintragend sind. Bern, den 5. Dezember 1894.

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

(715^h)

Berner Oberland-Bahnen.

Die Herren Aktionäre werden gemäss § 8 der Statuten zu einer **ausserordentlichen Generalversammlung**, welche **Samstag, den 22. Dezember, nachmittags 2 Uhr, im Casino in Bern** stattfindet, eingeladen.

Traktanden:

- 1) Beschlussfassung über Ankauf der «Schynige Platte-Bahn», hierauf eventuell;
- 2) Beschlussfassung über Geldbeschaffung und wenn nötig Statutenänderung. (B 6890)

Die Stimmkarten für die Generalversammlung, die zugleich als Eintrittskarten dienen, können gegen Vorweisung der Aktien oder gegen genügenden Ausweis über den Besitz derselben vom **17. Dezember d. J.** an in **Interiaken** bei der **Betriebsdirektion**, in **Bern** bei der **Eidgenössischen Bank** und den Herren **Marcuard & Cie.**, in **Basel** bei der **Eidgenössischen Bank**, **Basler Handelsbank** und den Herren **Passavant & Cie.** und in **Zürich** bei der **Eidgenössischen Bank** und den Herren **Burkhardt & Cie.** bezogen werden.

Gedruckte Exemplare der Uebereinkunft mit der «Schynige Platte-Bahn» können zugleich bei genannten Stellen bezogen werden. Bern, den 6. Dezember 1894.

Namens des Verwaltungsrates,
Der Präsident: **H. Marcuard.**

(716^h)

Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.

Nach dem betrübenden Ableben des Herrn Justizrat Richter besteht der Verwaltungsrat der Gesellschaft gegenwärtig aus folgenden Mitgliedern, den Herren:

- Kommerzienrat Stadtrat **Franz Wagner**, Vorsitzender.
- Landgerichtsdirektor Oberjustizrat Dr. jur. **Hagen**, stellvert. Vorsitzender.
- Konsul **Edmund Becker**, in Firma Becker & Cie.
- Justizrat Dr. jur. **Carl Ludwig Erdmann**.
- Justizrat **Julius William Erythropel**.
- Kommerzienrat **August Kummer**.
- Konsul **Albert de Liagre**.
- Geb. Medizinalrat Professor Dr. **Benno Schmidt**, sämtlich in Leipzig.

In Gemässheit der Bestimmung in § 15 des revidierten Statuts wird dies hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Leipzig, am 7. Dezember 1894.

Der Verwaltungsrat
der Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig:
Kommerzienrat **Wagner.**

(719)

Geschäftsbureau J. Cantieni (662^h)

Samaden — Engadin.

Gütliches und rechtliches Inkasso. Informationen. Vertretung in Konkursen und Liquidationen im Kanton Graubünden.

PIECES A MUSIQUE, Genève.
B.-A. Brémont, fabri exportateur. Airs de tous les pays. Prix modérés.
Pl. des Alpes, maison de la Lyre d'or. Goods shipped to all countries. (668^h)

**Dividenden-Verteilung
der Lebensversicherungsbank für Deutschland
in Gotha.** (720)

Nach einem vom Vorstände dieser Anstalt gefassten Beschlusse wird im Jahre 1895 der Ueberschuss des Versicherungsjahres 1890 an die betreffenden Bankteilhaber zurückgegeben werden. Derselbe beträgt 6,910,931 M. 40 Pf. und entspricht mit Rücksicht auf die Summe der dividendenberechtigten Prämien vom Jahre 1890 in Höhe von 18,678,493 M. 10 Pf. einer Dividende von

37 Prozent.

Diese Dividende wird für die Versicherungen des alten Ueberschuss-Verteilungssystems auf die im Jahre 1890 für **lebenslängliche** und **Ueberlebens-** Versicherungen eingezahlten Prämien gewährt, und zwar dergestalt, dass dieselbe bei noch bestehenden Versicherungen an der nächsten Prämie abgerechnet, auf die erloschenen aber bar gewährt wird.

An dieser Art der Dividenden-Verteilung partizipieren 7,895,945 M. 50 Pf. Prämien, für welche die 37 % Dividende sich auf 2,921,499 M. 80 Pf. beziffern.

Die hiernach von dem zu verteilenden Ueberschuss verbleibenden 3,989,431 M. 60 Pf. und 214,309 M. 40 Pf. für heimgefallene Dividenden auf erloschene Versicherungen, zusammen also 4,203,741 M., dienen zur Dotierung der Dividende der dem neuen System der Ueberschussverteilung Angehörigen, welchen hiervon 27 1/2 % der betreffenden Normalprämien-Summe als Prämien- und 2 1/2 % des betreffenden Reserveguthabens als Reserve-Dividende zu gewährt ist. Diese Dividendenbezüge werden bei noch bestehenden Versicherungen an der nächstfälligen Jahresprämie von 1895 abgerechnet.

Ueber die auf erloschene Versicherungen des alten Systems fallenden Beträge, soweit dafür Dividendenscheine (Promessen) für 1890 ausgegeben und noch im Umlaufe sind, werden bei den Agenten der Bank Verzeichnisse niedergelegt. Die Inhaber dieser Scheine haben dieselben binnen zwei Jahren, also spätestens bis zum **8. Dezember 1896** bei der Kasse der Bank quitiert einzureichen und die Beträge in Empfang zu nehmen.

Zugleich ergeht an diejenigen, welche auf Prämien aus 1889 noch Dividenden zu beziehen haben, die wiederholte Aufforderung, die betreffenden Scheine spätestens bis zum **8. Dezember 1895** zur Erhebung der Zahlung einzureichen, widrigenfalls sie ihre Ansprüche verlieren.

Gotha, den 8. Dezember 1894.

Die Lebensversicherungsbank für Deutschland:

Der Vorstandskommissär: Die Verwaltung:
von **Gilsa.** **A. Emminghaus.** **O. Heinrich.** **R. Schulze.**

BULLETIN FINANCIER SUISSE.

Liste de tirages. (661^h)

23^{me} année, paraît à Lausanne, chaque samedi.

Analyses raisonnées des rapports de banques et sociétés anonymes. — Causeries et renseignements sur les questions financières du jour et sur les opérations en valeurs suisses et étrangères. Cours relevés avec soin des cotes officielles.

Toutes les listes de tirages des titres suisses sont publiées par le **Bulletin financier suisse**, ainsi qu'un grand nombre de listes de valeurs étrangères. Les porteurs de valeurs à lots y trouvent tous les renseignements qui les intéressent.

Abonnements directement chez les éditeurs **MM. Siber et de la Harpe, banquiers, à Lausanne, Rue Pépinet, 4, au 2^{me} étage**, ainsi que dans tous les bureaux de postes de la Suisse. Un an 6 fr., 6 mois 3 fr. 50. Etranger 8 fr. 50 et 4 fr. 50. Abonnements pour 1895 servis dès maintenant.

Packleinen offeriert **Gust. Metzger, Basel**, Schweizer
Depositar der Firma **David Air & Co., Duedee.**
(Toiles d'emballage) (709^h) Gef. Anfrage erbeten. — Billigste directe Preise.

Kopierpressen
ganz schmiedelisen
mit Messingkugeln
Fr. 38,
sehr stark Gusselisen
Fr. 17.
Hans Schwarz & Cie.,
Seidengasse ZÜRICH Seidengasse 5.
(698^h)

J. Forster,
a. Bezirksrichter.
Anwalt- & Inkasso-Geschäft
St. Gallen. (679^h)
Gegründet 1884. Prima Referenzen.

Utzweiliger Diskontosatz schweizerischer Emissionsbanken **3 1/2**
Taux d'escompte officiel de Banques d'émission suisses **3 1/2**

PROSPEKTUS.

Kaiserlich Russische Regierung.

Steuerfreie 3½ % Russische Gold-Anleihe

VON 1894.

Nominal Rubel Gold 100,000,000 = Francs 400,000,000 = Mark D. R. W. 323,200,000 =
Lstr. 15,820,000 = Holl. Gulden 191,200,000 = Ver. Staaten Gold-Dollars 77,000,000 =
Dän. Kronen 288,000,000.

Zinsen und Kapital zahlbar in Gold.

Auf Grund der durch Allerhöchsten Ukas Seiner Majestät des Kaisers von Russland vom 24. November / 6. Dezember 1894 erteilten Ermächtigung emittiert S. Exc. der Kaiserlich Russische Finanzminister die 3½ % Russische Gold-Anleihe von 1894, Zinsen und Kapital zahlbar in Gold, und zwar in Rubel Gold, Francs, Mark D. R. W., £ Sterl., Holl. Gulden, Ver. St. Gold-Dollars und Dän. Kronen im Wertverhältnisse von: Rubel Gold 125 = Francs 500 = Mark 404 = £ Sterl. 19.15.6 = Holl. Gulden 239 = Ver. St. Gold-Dollars 96.25 = Dän. Kronen 360.

Die 3½ % Russische Gold-Anleihe von 1894 ist in Gemässheit der Bestimmungen des Ukases ausschliesslich für Kredit-Operationen des Kaiserlich Russischen Tresors bestimmt.

Die 3½ % Russische Gold-Anleihe von 1894 wird in Abschnitten von einer, fünf und fünfundsiebzig Schuldverschreibungen, jede zu Rubel Gold 125 = Francs 500 = Mark D. R. W. 404 = £ Sterling 19.15.6 = Holl. Gulden 239 = Ver. St. Gold-Dollars 96.25 = Dän. Kronen 360 in russischer, französischer, deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. Die Stücke lauten auf den Inhaber, können jedoch in Gemässheit der diesbezüglichen reglementarischen Bestimmungen des Kaiserlich Russischen Finanzministers auch auf den Namen und zurück auf den Inhaber umgeschrieben werden. Bei Ablauf der den Schuldverschreibungen beigegebenen Zinsscheine werden gegen Rückgabe der zu nicht gelosten Schuldverschreibungen gehörigen Talons neue Couponsbogen kostenfrei für den Inhaber bei den Zahlstellen verabfolgt.

Hinsichtlich der Privilegien sowie der Verzinsung und Tilgung der Schuldverschreibungen dieser Anleihe gelten die folgenden Bestimmungen:

1) Die Schuldverschreibungen und Zinscoupons der 3½ % Russischen Gold-Anleihe sind für immer von jeder gegenwärtigen und zukünftigen russischen Steuer befreit.

2) Die laufenden und fälligen Zinscoupons, sowie die verlostten Schuldverschreibungen der Anleihe werden von den Zollbehörden des Russischen Reiches zum Nennwerte an Zahlungsstatt für Zollgebühren angenommen. Auch werden die nicht verlostten Schuldverschreibungen bei Lieferungsverträgen mit der Kaiserlich Russischen Regierung in Gemässheit der gesetzlichen Bestimmungen als Kautio zugelassen.

3) Die Schuldverschreibungen werden mit 3½ % fürs Jahr in vierteljährlichen Raten am 20. März / 1. April, 19. Juni / 1. Juli, 19. September / 1. Oktober und 20. Dezember / 1. Januar jeden Jahres verzinst und im Wege halbjährlicher Verlosungen, am 19. September / 1. Oktober und 20. März / 1. April jeden Jahres, mit dem 19. September / 1. Oktober 1895 beginnend, binnen 81 Jahren zum Nennwerte getilgt. Der Zinslauf beginnt am 20. Dezember 1894 / 1. Januar 1895.

4) Die Einlösung von Zinsen und Kapital der 3½ % Russischen Gold-Anleihe von 1894 hat nach Wahl des Inhabers in St. Petersburg in Rubel Gold nach dem Münzgesetz vom 17./29. Dezember 1885 oder in Kredit-Rubeln zum Tageskurse der Rubel Gold, in Paris und Brüssel in Francs, in Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg in Mark D. R. W., in London in £ Sterling, in Amsterdam in Holl. Gulden, in New-York in Ver. St. Gold-Dollars und in Copenhagen in Dän. Kronen in dem im Eingang dieses Prospekts erwähnten Wertverhältnis zu geschehen.

5) Zu jeder halbjährlichen Tilgung sind 0.11205 % des Nominalbetrages der Anleihe und 1¼ % des Nominalbetrages der bis dahin verlostten Schuldverschreibungen zu verwenden. Die verlostten Schuldverschreibungen werden 3 Monate nach der Verlosung bezahlt.

Die rückzahlbaren Schuldverschreibungen müssen bei der Einlösung mit sämtlichen nach dem Rückzahlungstermine fälligen Coupons eingeliefert werden. Der Betrag etwa fehlender Coupons wird von dem Kapitale abgezogen.

6) Die Nummern der jedesmal verlostten, sowie der aus vorhergegangenen Verlosungen fälligen, noch nicht zur Einlösung vorgezeigten Schuldverschreibungen werden ausser durch russische Blätter durch je zwei in Paris und Berlin und je eine in London, Frankfurt a. M., Amsterdam und Brüssel erscheinende Zeitungen bekannt gemacht.

7) Bis zum 19. Dezember 1904 / 1. Januar 1905 darf der zur Tilgung zu verwendende Betrag nicht erhöht werden, auch darf bis zu diesem Termine die Anleihe weder konvertiert noch zurückgezahlt werden.

8) Die Einlösung der fälligen Zinscoupons und der verlostten Schuldverschreibungen erfolgt:

- in St. Petersburg bei der Kaiserlich Russischen Staatsbank,
 » Paris bei dem Bankhause de Rothschild Frères,
 » London » » N. M. Rothschild & Sons,
 » Berlin » » S. Bleichröder,
 der Direktion der Disconto-Gesellschaft und
 dem Bankhause Mendelssohn & Co.,
 » Frankfurt a. M. bei dem Bankhause M. A. von Rothschild & Söhne,
 » Hamburg
 » Amsterdam
 » Brüssel
 » New-York
 » Kopenhagen
 für Rechnung des Bankhauses de Rothschild Frères
 bei den von demselben zu beauftragenden Stellen.

Berlin und Frankfurt a. M., im Dezember 1894.

9) Uneingelöst gebliebene, fällige Coupons verfallen in 10 Jahren, geloste Stücke in 30 Jahren vom Fälligkeitstage ab gerechnet. Mit Ablauf dieser Fristen erlischt das Recht des Inhabers, die Einlösung zu verlangen.

Die Subskription auf die 3½ % Russische Gold-Anleihe von 1894 im Nominalbetrage von Francs 400,000,000 = Mark D. R. W. 323,200,000 findet statt

am Mittwoch, den 12. Dezember d. J.

und zwar:

bei der Kaiserlich Russischen Staatsbank in St. Petersburg und deren Komptoiren in Moskau, Warschau, Odessa, Kiew, Riga und Charkow,

ferner in St. Petersburg bei der St. Petersburger Internationalen Handelsbank, der Russischen Bank für auswärtigen Handel, der St. Petersburger Disconto-Bank und der Wolga-Kama-Bank,

in Paris bei de Rothschild Frères,

» London bei N. M. Rothschild & Sons,

sowie in Brüssel, Antwerpen und Amsterdam,

zu den von diesen Stellen bekannt zu machenden Bedingungen, sodann

in Berlin bei S. Bleichröder,

» der Direktion der Disconto-Gesellschaft,

» Mendelssohn & Co.,

in Frankfurt a. M. bei M. A. von Rothschild & Söhne,

in den bei jeder Stelle üblichen Geschäftsstunden unter nachstehenden Bedingungen:

1) Der Subskriptionspreis beträgt 95 % vom Nominalkapital der Mark = Mark 383.80 für jede Schuldverschreibung von 404 Mark.

2) Die Subskription erfolgt auf Grund des zu diesem Prospekt gehörigen Anmeldeformulars, welches von den vorgenannten Stellen bezogen werden kann. Jeder Subskriptionsstelle ist die Befugnis vorbehalten, die Subskription auch schon vor Ablauf der festgesetzten Frist zu schliessen und nach ihrem Ermessen den Betrag jeder einzelnen Zuteilung zu bestimmen. Die Zuteilung erfolgt sobald wie möglich nach Schluss der Subskription.

3) Bei der Subskription ist eine Kautio von 5 % des gezeichneten Nominalbetrages in bar oder in solchen Effekten zu hinterlegen, die die Subskriptionsstelle als zulässig erachtet wird.

4) Die Abnahme der zugeteilten Schuldverschreibungen kann vom 2. Januar 1895 an gegen Zahlung des Preises geschehen; es steht jedoch dem Zeichner frei,

ein Fünftel der zugeteilten Stücke spätestens am 15. Januar 1895

zwei » » » » » » » » 15. Februar 1895

zwei » » » » » » » » 15. März 1895

abzunehmen. Bei der Abnahme am 2. Januar 1895 beträgt der Preis wie oben angegeben Mark 383.80 für jede Schuldverschreibung. Bei Abnahme nach dem 2. Januar 1895 hat der Zeichner ausserdem

1½ % Zinsen fürs Jahr vom Nominalkapital der Schuldverschreibungen vom 1. Januar 1895 bis zum Tage der Abnahme zu vergüten. Dagegen findet eine Berechnung von Stückzinsen nicht statt. Beträge von weniger als fünf Schuldverschreibungen sind am 15. Januar 1895 ungetrennt zu regulieren.

Anmeldungen auf bestimmte Abschnitte können nur soweit berücksichtigt werden, als dies nach dem Ermessen der Subskriptionsstelle mit den Interessen der andern Zeichner verträglich ist.

5) Bis zur Fertigstellung der definitiven Schuldverschreibungen werden in Deutschland von den deutschen Subskriptionsstellen einheitlich ausgestellte mit dem deutschen Reichsstempel versehene Interimsscheine ausgegeben, über deren kostenfreien Umtausch in Originalschuldschreibungen s. Zt. das Nähere bekannt gemacht werden wird. Diese Interimsscheine werden mit dem am 19. März/1. April 1895 fälligen Zinscoupon versehen sein, welcher bei den deutschen Zahlstellen zur Einlösung gelangt. An den auswärtigen Plätzen gelangen von den dortigen Subskriptionsstellen ausgefertigte Interimsscheine zur Ausgabe.

An den deutschen Plätzen können nur die von den deutschen Subskriptionsstellen ausgegebenen Interimsscheine in Originalschuldschreibungen getauscht werden.

6) Der Handel an der Börse erfolgt nach dem Nominalkapital der Mark zuzüglich der laufenden Stückzinsen.

S. Bleichröder. Direktion der Disconto-Gesellschaft. Mendelssohn & Co.

M. A. von Rothschild & Söhne.

(721)